

Abstract /Kurzfassung

Nephro Fachtagung Ulm 18. und 19.03.2011

„Des Menschen Wille“- Aktuelle Regelung und Praxis der Patientenverfügung und der Sterbehilfe

Referent: Christof Oswald, Dipl. Pflegewirt (FH), Klinikum Nürnberg, 4. Medizinische Klinik
Leitung, Nephrologische Intensiv Ethikkreis der 4. Medizin Ethikforum, Klinikum Nürnberg

Art: Vortrag

Dauer: 45 Min **Von:** 14:15-15:00 Uhr **Am:** 18.03.2011

Zusammenfassung:

Eine Patientenverfügung ist, als schriftlich vorausverfügter Wille eines Volljährigen, im Falle seiner Einwilligungsfähigkeit, verbindlich. Dies ist seit dem 01.09.09 im Betreuungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Dem Arzt obliegt die Klärung der medizinisch indizierten Therapieoptionen, dem Betreuer die Prüfung inwieweit der Patientenwille auf die aktuelle Situation anwendbar ist. Gemeinsam muss dann eine Entscheidung auf der Basis des vorliegenden oder ggf. des mutmaßlichen Patientenwillens erarbeitet werden.

Der Betreuer ist dazu aufgefordert nicht seinem, sondern dem Willen des Patienten Geltung zu verschaffen. Dies erfordert ggf. auch die Abwehr einer widerrechtlich vorgenommenen Behandlung. Das aktive Unterbinden einer lebenserhaltenden Therapie mündete in das vielbeachtete Sterbehilfeurteil des BGH-Strafsenats vom 25.06.10. Hier wurde die zivilrechtlich bereits akzeptierte Trennlinie zwischen sogenannter aktiver und passiver Sterbehilfe nun auch strafrechtlich bestätigt. Es ist somit unerheblich ob eine nicht mehr indizierte bzw. vom Patienten abgelehnte Behandlung unterlassen oder beendet wird. Damit wurde der Schluss, eine aktive Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen sei zwingend als aktive Sterbehilfe zu bewerten sei, höchstrichterlich als Trugschluss verworfen.